

HPR BS Info

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium Baden-Württemberg

Nr. XII/6

Oktober 2015

1. **Personelle Änderungen im HPR BS**
2. **Beförderungen nach A 14/Höhergruppierung E 14**
 - **Zweites Beförderungsprogramm 2015**
 - **Ausschreibungsverfahren 2016**
3. **Abiturtermine 2017**
4. **Begrenzte Dienstfähigkeit – Änderung der Gesetzeslage**
5. **Aktuelle Mitgliederliste des HPR BS**

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,
die Mitglieder des HPR BS bitten Sie, diese HPR BS Information in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Vielen Dank!

Mit kollegialen Grüßen



Sophia Guter
Vorsitzende

Mitglieder des HPR BS: Sophia Guter (Vorsitzende), Ottmar Wiedemer (stellv. Vorsitzender), Michael Futterer (Vorstandsmitglied), Thomas Speck (Vorstandsmitglied), Gabriele Bilger, Manfred Franz, Clemens Hartelt, Hans Hendl, Christa Holoch, Marie-Luise Jakob, Georgia Kolb, Ingrid Letzgus, Marina Ostertag-Smith, Heidrun Roschmann, Jutta Schenk, Achim-Alexander Soulier, Wolfram Speck, Frank Stephan, Gerd Weinmann

Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten: Margreth Knoll-Kruse, Dr. Manfred Schneider (Stellv. HVP)

Verteiler: Örtlicher Personalrat (mit der Bitte um Aushang), Örtliche Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte für Chancengleichheit, Schulleitung

Geschäftsstelle: Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart
Sekretariat: ☎ 0711 279-2880/-2889 📠 0711 279-2879, hpr@km.kv.bwl.de
Vorsitzende: Sophia Guter ☎ 0711 279-2885 E-Mail: sophia.guter@km.kv.bwl.de

1. Personelle Änderungen im HPR BS

Iris Fröhlich war sieben Jahre die Vorsitzende des Hauptpersonalrats Berufliche Schulen (HPR BS) und 22 Jahre Mitglied im HPR BS. Wir danken Iris Fröhlich für ihren überaus engagierten Einsatz im Sinne der Kolleginnen und Kollegen, für die gelungene Sitzungsleitung und Gesprächsführung und für einen sehr offenen Informationsfluss. Zum 31.07.2015 legte sie die Mitgliedschaft im HPR BS nieder und verabschiedete sich in die Freistellungsphase ihrer angesparten Freistellungsjahre mit anschließendem Ruhestand. Wir wünschen ihr für die neue Lebensphase Gesundheit und alles Gute.

Seit 01.08.2015 ist Sophia Guter die Vorsitzende im HPR BS. Sie war bis zum 31.07.2015 die Vorsitzende im Bezirkspersonalrat Berufliche Schulen beim Regierungspräsidium Stuttgart, ist seit 3 Jahren HPR-Mitglied und ist als Lehrerin an der Mildred-Scheel-Schule Böblingen tätig. Wir wünschen ihr für die neue Aufgabe viel Erfolg.

Neu im HPR BS ist Jutta Schenk, Lehrerin an der Gottlieb-Daimler-Schule 2 Sindelfingen und dort langjährige Örtliche Personalrätin. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit ihr und wünschen ihr Freude an der HPR-Arbeit.

2. Beförderungen nach A 14/Höhergruppierung E 14

• Zweites Beförderungsprogramm 2015

Im zweiten Beförderungsprogramm zum Oktober 2015 standen 57 Beförderungsmöglichkeiten zur Verfügung, die sich auf die Regierungspräsidien wie folgt verteilen:

- Regierungspräsidium Stuttgart 19
- Regierungspräsidium Karlsruhe 16
- Regierungspräsidium Freiburg 12
- Regierungspräsidium Tübingen 10

Ab 1. Oktober 2015 können Lehrkräfte mit folgender Beurteilung befördert werden:

1. Für die Beförderungsjahrgänge bis einschließlich 1994 Lehrkräfte mit mindestens gut bis befriedigender Beurteilung.
2. Für die Beförderungsjahrgänge 1995 bis einschließlich 1999 mit mindestens guter Beurteilung.
3. Für die Beförderungsjahrgänge 2000 bis einschließlich 2003 Lehrkräfte mit mindestens sehr gut bis guter Beurteilung.
4. Für den Beförderungsjahrgang 2004 Lehrkräfte mit sehr guter Beurteilung.

Die Umsetzung erfolgt an den Regierungspräsidien unter Beteiligung der Bezirkspersonalräte.

• Ausschreibungsverfahren 2016 nach A 14/E 14

Im Jahr 2016 können zum 01.05.2016 insgesamt **226 Beförderungsstellen** über das Ausschreibungsverfahren vergeben werden. Die Ausschreibungsstellen verteilen sich folgendermaßen:

Regierungspräsidium Stuttgart	80 Stellen
Regierungspräsidium Karlsruhe	59 Stellen
Regierungspräsidium Freiburg	45 Stellen
Regierungspräsidium Tübingen	42 Stellen

Verteilung der Stellen:

Schulen, die seit 5 Jahren keine Stelle zur Ausschreibung in A 14 erhalten haben, sollen vorab mit einer Stelle bedacht werden. Die weitere Verteilung der Stellen soll an Schulen mit Abmangel - entsprechend der Nr. 4 der VwV "Beförderung zur Oberstudienrätin/zum Oberstudienrat" - erfolgen. Für die Verteilung der A 14-Stellen auf die Schulen ist dabei das Verhältnis der wissenschaftlichen Lehrkräfte in A 13 (einschließlich Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis im Erfüllerstatus) zu wissenschaftlichen Lehrkräften in A 14 (einschließlich Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis im Erfüllerstatus) zu berücksichtigen.

Um Besonderheiten ausgleichen zu können, können die Regierungspräsidien bis zu 10 % der besetzbaren Beförderungsstellen zurückbehalten, um auch Tätigkeiten außerhalb der Schule angemessen berücksichtigen zu können.

Studienrätinnen und Studienräte können sich im Ausschreibungsverfahren auch auf ausgeschriebene Stellen außerhalb des Regierungsbezirkes bewerben, in dem sie unterrichten. Sofern sie bei einer solchen Bewerbung außerhalb ihres Regierungsbezirkes zum Zuge kommen, wird die Versetzung in der Regel erst zum 01.08. eines Jahres erfolgen.

Wie bisher schon können sich auch Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis um die ausgeschriebene Stelle bewerben, soweit sie unter Abschnitt 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte fallen (sog. "Erfüller"). Erstmals können sich auch Lehrkräfte bewerben, die unter Abschnitt 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte fallen. Hierbei handelt es sich um Lehrkräfte mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben, aber die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen (sog. „beste Nichterfüller“).

Die Ausschreibungsstellen werden wie bereits in den vergangenen Jahren im Intranet/Internet eingestellt. Folgender landesweit einheitlicher Zeitplan ist für das Ausschreibungsverfahren 2016 vorgesehen:

Termin/Frist	Aufgabe
Oktober	Zuweisung der Ausschreibungsstellen an die Schulen nach Beteiligung des Bezirkspersonalrats durch das Regierungspräsidium
bis 04.12.2015	Eingabe der Ausschreibungstexte im Intranet durch die Schulleitung
bis 15.01.2016	Überprüfung der Ausschreibungstexte im Intranet unter Beteiligung des Bezirkspersonalrats und Freigabe durch die Regierungspräsidien
15.01.2016	Aushang der Ausschreibungslisten an den Schulen und Einstellung der Ausschreibungstexte im Internet
05.02.2016	Bewerbungsfrist (Einreichen der Bewerbung auf dem Dienstweg durch die Lehrkraft)
05.02. - 11.03.2016	Bewerbungsgespräche und Besetzungsvorschlag an das RP durch die Schulleitung
bis Ende April 2016	Auswahlentscheidung am Regierungspräsidium
Mai 2016	Aushändigung der Urkunden

Unter www.befoerderungsverfahren.lobw.de sind Informationen über das Beförderungsverfahren abrufbar.

3. Abiturtermine 2017

In einem Schreiben Ende Juli 2015 hat das Kultusministerium die Abiturtermine 2017 bekanntgegeben. Die Prüfung weist eine Besonderheit auf: Im Jahr 2017 wird es für die schriftlichen Prüfungen keinen gemeinsamen Zeitraum der Beruflichen Gymnasien und der allgemeinbildenden Gymnasien geben. Einzig die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch wird am selben Tag stattfinden.

Dafür gibt es folgenden Grund: Die Kultusministerkonferenz hat das IQB (Institut für Qualitätssicherung im Bildungswesen) beauftragt, die Entwicklung eines gemeinsamen Prüfungsaufgabenpools in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch zu koordinieren.

Aus diesem Aufgabenpool können die Länder für die schriftliche Abiturprüfung 2017 Aufgaben oder Aufgabenteile entnehmen. Da Aufgaben, die für eine Prüfung entnommen worden sind, logischerweise „verbrannt“ sind, streben die Länder bei der Terminierung der Prüfungen gemeinsame Zeitkorridore an, um den Umfang des Aufgabenpools in überschaubaren Grenzen zu halten. In der ursprünglichen Planung des KM hätte dies zur Konsequenz gehabt, dass die gemeinsame schriftliche Abiturprüfung der allgemeinbildenden und beruflichen Gymnasien auf die Zeit nach den Osterferien festgelegt worden wäre. Da 2017 die Osterferien bis zum 23. April dauern, verkürzten sich in dem Fall die Korrekturzeiten dadurch erheblich. Aus Sicht des Referates allgemeinbildende Gymnasien und des dortigen HPR ist eine solche Terminierung für allgemeinbildende Gymnasien leistbar.

An den Beruflichen Schulen müssen jedoch in einer Vielzahl von Bildungsgängen Prüfungen abgenommen werden. Eine erhebliche Verkürzung der Korrekturzeiten sowie eine Überschneidung der Abiturprüfung mit anderen Prüfungen ist aus diesem Grund für die Lehrkräfte an den Beruflichen Schulen nicht zumutbar. Der HPR BS hat deshalb direkt beim Kultusminister interveniert. Das KM hat nun die Prüfungstermine für die Abiturprüfung an Beruflichen Gymnasien auf die Zeit vor den Osterferien vorgezogen, so dass es bei den Korrekturzeiten eine Entspannung gibt. Lediglich im Fach Deutsch wurde am gemeinsamen Termin (25.04.2017) festgehalten, da hier für die Beruflichen und die allgemeinbildenden Gymnasien teilweise gemeinsame Aufgaben verwendet werden.

4. Begrenzte Dienstfähigkeit – Änderung der Gesetzeslage

Am 29. Juli 2015 wurde das Gesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (u. a. Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit) veröffentlicht und trat damit in Kraft (Änderung der §§ 9 und 72 LBesG). Folgende Regelungen gelten:

- Die Besoldung erfolgt entsprechend der reduzierten Arbeitszeit plus eines Zuschlags.
- Der Zuschlag (brutto) beträgt 50 % des Unterschiedsbetrages zwischen den Dienstbezügen entsprechend der reduzierten Arbeitszeit und den Dienstbezügen, die die Lehrkraft bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würde; er ist nicht ruhegehaltfähig.
- Die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit erfolgt auf der Grundlage eines amtsärztlichen Zeugnisses, wenn keine volle, aber noch mindestens 50 % verbleibende Dienstfähigkeit besteht.
- Sofern ein Anspruch auf einen Zuschlag bei Altersteilzeit besteht, ist die Gewährung des Zuschlags wegen begrenzter Dienstfähigkeit ausgeschlossen.

Beispiele:

Begrenzte Dienstfähigkeit	Besoldung gemäß § 8 (1) LBesG	Zuschlag gemäß § 72 (1) LBesG	Gesamt
	brutto	brutto	brutto
	ruhegehaltfähig	nicht ruhegehaltfähig	
50 %	50 %	25 %	75 %
60 %	60 %	20 %	80 %
70 %	70 %	15 %	85 %
80 %	80 %	10 %	90 %

%-Angaben jeweils bezogen auf Vollzeitbeschäftigung

5. Aktuelle Mitgliederliste des HPR BS